

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBL. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBL. S. 449) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende

**5. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hollenbach
(BGS-EWS)
vom 13. Dezember 2018**

§ 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | für Regen- und Schmutzwassereinleitung | 2,84 €/m³ |
| b) | für Schmutzwassereinleitung | 2,27 €/m³. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hollenbach, 13. Dezember 2018

Gez.

.....
Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.12.2018 in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.2018 angeheftet und am 02.01.2019 wieder entfernt.